

DIE GLEICHSCHALTUNG VON PRESSE UND RUNDFUNK

1. Das Zeitungssterben an der Saar unter besonderer Berücksichtigung der katholischen Presse sowie die illegale Presse nach 1933 bzw. 1935

Die Behandlung der Presse im nationalsozialistischen Staat darf sicherlich im gesamten Reichsgebiet als verhältnismäßig einheitlich angesehen werden. Für die Saar gilt lediglich das um zwei Jahre verzögerte Einsetzen presserechtlicher Bestimmungen und speziell die Taktik des Reichspropagandaministeriums und der Reichspressekammer bei der Infiltrierung der Saarländer mit entsprechendem ideologischem Gedankengut in den Jahren 1933/34¹. Zeitweilige besondere Rücksichtnahmen in den Veröffentlichungen Saar-spezifischer Themen, wie z.B. der Aufruf zur Mäßigung, Zurückhaltung, Vermeidung jeglicher rednerischer Entgleisung aus "innerdeutscher Rücksichtnahme", stellen demnach kein Abweichen von der Gesamtlinie dar, sondern resultieren aus gezielten Überlegungen zur jeweiligen Situation.

Von NS-Seite wurde für die Zeit vor der Volksabstimmung die Tatsache durchaus erkannt, daß "die Presse an der Saar eine sehr scharfe Waffe in der Hand eines geschickten Schriftleiters"² darstellte. Die Saar war reich an kleinen und mittleren Zeitungen; gerade die Heimatpresse mit ihrem kleinen, geschlossenen Leserkreis war in der Lage, das entsprechende Gedankengut portionsweise in bestimmte Bevölkerungsgruppen hineinzutragen. Die mittleren Zeitungen waren, dem Charakter der Bewohner folgend, katholisch-religiös eingestellt, wie etwa die "Saarbrücker Landeszeitung", das führende Organ des Zentrums an der Saar. Sie war am 1. Juli 1920 entstanden aus der Vereinigung der 1884 durch Kaplan Dasbach gegründeten "St. Johanner Volkszeitung" mit der seit 1. Juli 1904 erscheinenden "Saarpost" als "Bollwerk gegen die volks- und kirchenfeindlichen Bestrebungen des Liberalismus". Die Zusammenlegung war im Zuge der Neugründung des Verlagsunternehmens "Saarbrücker Druckerei und Verlag AG" erfolgt, das sich auch an der "Merziger Volkszeitung" und der "St. Wendeler Zeitung" beteiligte.

¹ Rechtsgrundlage der Zeitungsverbote im Reich bildete die VO des Reichspräsidenten v. 28.2.1933, wodurch praktisch die Freiheit der Presse aufgehoben war. Vgl. O. J. Hale, Presse in der Zwangsjacke 1933-1945. Ebenso: K. Koszyk, Deutsche Presse, S. 346-443. Die "Taktik" im Schr. Barths an den bayer. Min.Präs. im Juni 1934 mit dem entspr. Aufruf. LA Speyer, Best. Bez.Amt Kusel, Nr. 1.424, Bl. 179f. Zur NS-Presse in der Weimarer Republik und im Dritten Reich vgl. M. Broszat, Bayern in der NS-Zeit, II, S. 8-89.

² K. Bartz, Weltgeschichte, S. 56 u. F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 128-135.